

BVGer C-5361/2022 vom 25. April 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-04-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-5361_2022

FR: TAF C-5361/2022 du 25 avril 2025

IT: TAF C-5361/2022 del 25 aprile 2025

Regeste

Beitragsverfügung der Auffangeinrichtung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG, SR 172.021). Zu den anfechtbaren Verfügungen gehören jene der Auffangeinrichtung, da diese im Bereich der beruflichen Vorsorge öffentlich-rechtliche Aufgaben des Bundes erfüllt (vgl. Art. 60 Abs. 2 Bst. a und Art. 60 Abs. 2bis des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [BVG, SR 831.40]) und sie somit zu den Vorinstanzen des Bundesverwaltungsgerichts gehört (vgl. Art. 54 Abs. 4 BVG und Art. 33 Bst. h VGG). Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme ist vorliegend nicht gegeben (vgl. Art. 32 VGG). Das Bundesverwaltungsgericht ist somit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

E. 1.2

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.3

Gemäss Art. 48 Abs. 1 Bst. a-c VwVG ist zur Beschwerde berechtigt, wer am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Die Beschwerdeführerin hat sich am vorinstanzlichen Verfahren beteiligt. Sie war im Zeitpunkt der Beschwerdeeinreichung mit der angefochtenen Verfügung formell beschwert und hatte ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung, weshalb sie im Zeitpunkt der Beschwerdehebung zur Beschwerde legitimiert war.

E. 1.4

Da die gegen die Beitragsverfügung vom 17. Oktober 2022 gerichtete Beschwerde vom 20. November 2022 zudem frist- und formgerecht eingereicht (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG) und der Kostenvorschuss rechtzeitig geleistet worden ist (Art. 63 Abs. 4 VwVG), die Beschwerdeführerin weiterhin als juristische Person im Handelsregister eingetragen ist, gemäss Handelsregistrauszug mit F._____ über einen Gesellschafter und

Geschäftsführer mit Einzelunterschrift verfügt (Handelsregister, letzt- mals konsultiert am 18. März 2025) und dementsprechend weiterhin

C-5361/2022 Seite 10 rechtsverbindliche Erklärungen abgeben und entgegennehmen kann (BGE 146 II 441 E. 2.4. und 2.4.1 m.H.), ist auf die Beschwerde grundsätzlich einzutreten (vgl. aber E. 5.1 unten).

E. 2.1

In materiellrechtlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechts- ätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Sachverhalts Geltung haben (BGE 130 V 329 E. 2.3).

E. 2.2

Das Bundesverwaltungsgericht kann den angefochtenen Entscheid in vollem Umfang überprüfen. Die Beschwerdeführerin kann neben der Ver- letzung von Bundesrecht (Art. 49 Bst. a VwVG) und der unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 49 Bst. b VwVG) auch die Unangemessenheit rügen (Art. 49 Bst. c VwVG; statt vieler: HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl. 2020, Rz. 1146-1148).

E. 2.3

Das Bundesverwaltungsgericht ist gemäss dem Grundsatz der Rechts- anwendung von Amtes wegen nicht an die Begründung der Begehren der Parteien gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG). Es kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder den an- gefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer Begründung bestätigen, die von jener der Vorinstanz abweicht (vgl. statt vieler: BGE 128 II 145 E. 1.2.2).

Gestützt auf das Rügeprinzip, welches im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht in abgeschwächter Form zur Anwendung ge- langt, ist nicht nach allen möglichen Rechtsfehlern zu suchen; dafür müs- sen sich zumindest Anhaltspunkte aus den Vorbringen der Verfahrensbe- teiligten oder den Akten ergeben (vgl. statt vieler: Urteil des Bundesverwal- tungsgerichts [BVGer] C-2312/2021 vom 11. Mai 2023 E. 2.3 m.H.).

E. 3

Anfechtungsobjekt im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ist die Verfügung vom 17. Oktober 2022, mit welcher die Vorinstanz über Bestand und Umfang der Zahlungspflicht der Beschwerdeführerin (Ziffer I) sowie die Beseitigung des Rechtsvorschlags in der Betreibung Nr. (...) in einem be- traglich festgelegten Umfang entschieden hat (Ziffer II; vgl. oben Bst. A.f in fine). Das Anfechtungsobjekt bildet den Rahmen, welcher den möglichen Umfang des Streitgegenstandes begrenzt (BGE 133 II 35 E. 2).

C-5361/2022 Seite 11

E. 4

Zunächst sind die vorliegend massgebenden gesetzlichen Grundlagen und die dazu von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze darzulegen:

E. 4.1

Die Vorinstanz ist zwecks Erfüllung ihrer Aufgaben als Auffangeinrichtung (Beitrags- und Zinserhebung sowie Geltendmachung von Schadenersatz im Zusammenhang mit Leistungen vor dem Anschluss) nicht nur zuständig, über den Bestand sowie den Umfang ihrer Forderungen gegenüber Arbeitgebern Verfügungen zu erlassen, die vollstreckbaren Urteilen im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuld- betreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1) gleichgestellt sind (vgl. Art. 60 Abs. 2 Bst. a und Abs. 2bis BVG in Verbindung mit Art. 11 BVG). Als Rechts- öffnungsinstanz kann sie grundsätzlich gleichzeitig mit dem materiell-recht- lichen Entscheid über den strittigen Anspruch auch die Aufhebung eines Rechtsvorschlages verfügen, soweit es – wie vorliegend – um eine von ihr in Betreuung gesetzte Forderung geht (BGE 134 III 115 E. 3.2 und E. 4.1.2; statt vieler: Urteil des BVer C-5222/2021 vom 28. Oktober 2024 E. 4.1 m.H.).

E. 4.2

Die Vorsorgeeinrichtung legt die Höhe der Beiträge des Arbeitgebers und der Arbeitnehmer in den reglementarischen Bestimmungen fest (Art. 66 Abs. 1 erster Satz BVG). Die Vorinstanz ist als Vorsorgeeinrichtung somit bei der Festlegung der Beiträge – unter Vorbehalt der Beitragsparität nach Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BVG – grundsätzlich autonom, hat jedoch das Beitragssystem so auszugestalten, dass die Leistungen bei Fälligkeit erbracht werden können (Art. 65 Abs. 2 BVG). Gemäss Art. 66 Abs. 2 BVG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 der Verordnung vom 28. August 1985 über die Ansprü- che der Auffangeinrichtung der beruflichen Vorsorge (SR 831.434; im Fol- genden: VOAA) hat der Arbeitgeber der Auffangeinrichtung die Beiträge für alle dem BVG unterstellten Arbeitnehmenden von dem Zeitpunkt an zu ent- richten, von dem an er bei einer Vorsorgeeinrichtung hätte angeschlossen sein müssen.

E. 4.3.1

Für nicht rechtzeitig bezahlte Beiträge kann die Auffangeinrichtung Verzugszinsen verlangen (Art. 66 Abs. 2 zweiter Satz BVG). Zur Fälligkeit der Beiträge ergibt sich weiter aus Art. 3 Abs. 6 f. der einschlägigen An- schlussbedingungen zur Anschlussverfügung vom 26. Juni 2019 (vgl. vorne Sachverhalt Bst. A) Folgendes: Die Beiträge gemäss dem jeweils gültigen Vorsorgereglement werden dem Arbeitgeber vierteljährlich nach- schüssig in Rechnung gestellt. Sie sind jeweils am 31. März, 30. Juni,

C-5361/2022 Seite 12 30. September und 31. Dezember fällig. Die Zahlung muss innert 30 Tagen nach Fälligkeit bei der Auffangeinrichtung eingegangen sein. Bei verspäte- ter Zahlung kann die Auffangeinrichtung Zinsen auf die ausstehenden Bei- träge erheben. Ausstehende Beiträge werden gemahnt. Wenn der Arbeit- geber die Mahnung nicht beachtet, fordert die Auffangeinrichtung die aus- stehenden Beiträge samt Zinsen und Kosten ein. Die Zinsen werden mit den vom Stiftungsrat festgesetzten Verzugszinssätzen ab Fälligkeit der Beiträge berechnet. Mahnung und Betreuung sind kostenpflichtig. Der Ar- beitgeber anerkennt die von der Auffangeinrichtung erstellten Beitrags- rechnungen und Mahnungen, sofern er nicht binnen 20 Tagen nach Zustel- lung begründet Einspruch erhebt (BV-act. 7).

E. 4.3.2

Nach Art. 11 Abs. 7 BVG stellt die Auffangeinrichtung dem säumigen Arbeitgeber den von ihm verursachten Verwaltungsaufwand in Rechnung (vgl. auch Art. 3 Abs. 4 VOAA, wonach der Arbeitgeber der Auffangeinrich- tung alle Aufwendungen zu ersetzen hat, die

dieser in Zusammenhang mit seinem Anschluss entstehen). Gemäss dem im Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung gültigen Kostenreglement der Auffangeinrichtung über die besonderen Verwaltungskostenbeiträge im Geschäftsbereich Vorsorge BVG vom 1. Januar 2022, das Bestandteil der vorliegend massgebenden Anschlussbedingungen bildet, können für eine Mahnung Fr. 60.–, für die Einleitung einer Betreuung Fr. 150.–, für die Stellung eines Fortsetzungsbegehrens oder eines Konkursbegehrens je Fr. 150.– und für die Mahnung der Lohnliste Fr. 100.– eingefordert werden (vgl. BV-act. 100 Beilage 5). Gemäss dem bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Kostenreglement galten dieselben Kostenansätze (Kostenreglement 2021 über die besonderen Verwaltungskostenbeiträge im Geschäftsbereich Vorsorge BVG, gültig ab dem 1. Januar 2021, ■ https://aeis.ch/application/files/7116/-9822/7323/Kostenreglement_2021.pdf ■, abgerufen am 10. März 2025; vgl. BV-act. 20, wonach gemäss Mitteilung der Vorinstanz an die Beschwerdeführerin vom 23. Juni 2020 per 1. Januar 2021 neue Verwaltungskostenbeiträge in Kraft traten).

Voraussetzung für die Rechtmässigkeit dieser Gebührenforderungen ist praxisgemäss, dass die damit abgegoltenen Verwaltungsmassnahmen effektiv und zu Recht erfolgt sind (statt vieler: Urteil des BVGer A-91/2018 vom 6. Februar 2019 E. 4.3 m.H.).

E. 4.3.3

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung besteht gestützt auf Art. 66 Abs. 2 BVG kein Anspruch auf Verzugszins in Bezug auf die geltend gemachten (ausserordentlichen) Kosten respektive Gebühren

C-5361/2022 Seite 13 (beispielsweise für Mahnungen, Fortsetzungsbegehren etc.). Auch besteht kein Raum für das subsidiäre Heranziehen von Art. 104 Abs. 1 OR (vgl. dazu Urteil des BGer 9C_180/2019 vom 2. März 2020 E. 3.2.1 sowie Urteil des BVGer C-2312/2021, a.a.O., E. 4.4.3 in fine).

E. 4.4

Rechtsprechungsgemäss hat eine Beitragsverfügung der Auffangeinrichtung folgende Angaben zu enthalten, damit die Anforderungen an die Begründungspflicht erfüllt sind: – die relevante Beitragsperiode; – die Gesamtprämiensumme pro Jahr beziehungsweise vierteljährlich, sofern die Rechnungsstellung vierteljährlich erfolgt; – pro versicherte Person pro Jahr: die Versicherungsdauer, den AHV-Lohn, den relevanten koordinierten Lohn, die Beitragssätze und die hieraus errechnete Beitragssumme; – pro versicherte Person: die Höhe des Verzugszinses, unter Hinweis auf: die Zinsperiode, den Zinssatz, die rechtliche Grundlage für die Höhe des Zinssatzes und die jeweils gestellten Rechnungen und erfolgten Mahnungen; – eine Auflistung der erhobenen Kosten/Gebühren unter Hinweis auf die diesen zugrundeliegenden Massnahmen und – die bereits geleisteten Zahlungen des Arbeitgebers mit Valutadatum und hieraus eine Abrechnung mit Angabe der noch ausstehenden Prämiensbeträge und Zinsen für ausstehende Beiträge (ab Forderungsvoluta; vgl. zum Ganzen statt vieler: Urteil des BVGer A-2266/2019 vom 15. Januar 2020 E. 2.1.3 m.H.).

E. 5

Mit der angefochtenen Verfügung werden die BVG-Beiträge für die Beitragsperioden des dritten Quartals 2021 bis zum ersten Quartal 2022 sowie weitere Verwaltungsaufwände und Verzugszinsen geltend gemacht. Die Beschwerdeführerin bestreitet ihre gesetzliche

Beitragsverpflichtung in Bezug auf die in diesem Zeitraum angestellten und obligatorisch zu versichernden Arbeitnehmenden nicht. Sie macht aber geltend, trotz ihrer entsprechenden Mitteilung seien die Beiträge nicht angepasst bzw. reduziert worden und diese seien für die Beitragsjahre 2018 bis 2022 neu zu berechnen und die korrekten Beträge in Rechnung zu stellen. Gemäss dem mit Beschwerde als Beilage eingereichten Schreiben der Beschwerdeführerin vom 17. August 2020 hatte diese der Vorinstanz die AHV-Deklarationen 2018 und 2019 sowie die Lohnsummen 2020 (inklusive Kündigungen von C. _____ und D. _____) eingereicht. Zudem hatte sie darum

C-5361/2022 Seite 14 gebeten, die Beiträge zu überprüfen und die korrekten Beiträge in Rechnung zu stellen (Beilagen zu BVGer-act. 1). Die erwähnten Kündigungen finden sich jedoch nicht in den Vorakten, worauf auch die Vorinstanz vernachlässigungsweise hingewiesen hat (BVGer-act. 14, S. 7; BV-act. 24).

E. 5.1

Nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bilden die Beitragsjahre 2018 bis 2021 (erstes und zweites Quartal) und die Beitragsjahre ab dem zweiten Quartal 2022. Soweit die Beschwerdeführerin rügt, es seien die Beiträge für jene Zeit neu zu berechnen und die korrekten Beiträge in Rechnung zu stellen, unter Berücksichtigung der fälschlicherweise fakturierten Kosten, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 5.2

Die vorinstanzliche Berechnung der für die genannte Zeitspanne geforderten einzelnen Beiträge für die beiden Arbeitnehmenden liegt der angefochtenen Verfügung bei und wird mitsamt den für das jeweilige Jahr herangezogenen Beitragssätzen und der Verzugszinsberechnung detailliert ausgewiesen (BV-act. 100 Beil. 1-5). Weiter gehen aus den Kontoauszügen nebst den in Rechnung gestellten Beiträgen die in Rechnung gestellten verschiedenen Kosten (Mahnkosten, Mahnkosten Lohnliste, Kosten Fortsetzungsbegehren, Kosten Konkursbegehren) hervor. Ebenso ersichtlich sind die geleisteten Zahlungen der Beschwerdeführerin mit Valutatum (BV-act. 100 Beil. 1).

E. 5.2.1

Allerdings stellt die Vorinstanz in ihrer Verfügung vom 17. Oktober 2022 unter Verweis auf die der Verfügung beigelegten Kontoauszüge fest, an die für die relevanten Beitragsjahre geschuldeten Beiträge seien bis zum Verfügungsdatum Zahlungen im Umfang von Fr. 1'411.60 geleistet worden. Es sei der Betrag von Fr. 4'618.75 zuzüglich Verzugszins in Betrachtung gesetzt worden, welcher aufgrund einer Neuberechnung der Beiträge und Kosten um Fr. 194.41 reduziert worden sei, womit der in Betrachtung gesetzte Betrag neu Fr. 4'422.73 betrage. Erwägungsweise führt die Vorinstanz aus, der gesamte Betrag an fälligen Beiträgen für die relevanten Beitragsjahre (ohne Verzugszinsen, inklusive Kosten gemäss Kostenreglement) habe am 22. Juni 2022 Fr. 5'539.04 betragen. Bei Anrechnung von Zahlungen an die ältesten fälligen Ausstände von Fr. 1'411.60 bestehe weiterhin ein Ausstand von Fr. 4'127.44 (ohne Verzugszinsen). Dieser Betrag von Fr. 4'127.44 setze sich zusammen aus der Beitragsforderung in Höhe von Fr. 3'607.44, der Kostenforderung von Fr. 520.–, zuzüglich des Ausstandes auf dem Kontokorrent in Höhe von Fr. 0.–, abzüglich der nach Einleitung der Betreuung geleisteten Zahlungen von Fr. 1'411.60. Der Rechtsvorschlag werde im Betrag von Fr. 4'422.73 aufgehoben. Dieser Betrag

C-5361/2022 Seite 15 unterscheidet sich vom durch den Arbeitgeber geschuldeten Betrag einzig durch den Kontokorrent, der nicht eingerechnet wurde, da dieser Ausstand zum Zeitpunkt der Rechnungstellung noch nicht berücksichtigt worden sei. Die Beiträge ergäben sich aus den Beitragsberechnungen und der Zusammenstellung der Beitragssätze, die der Verfügung beigelegt seien (BV-act. 100). Aus den Kontoauszügen geht jedoch hervor, dass von einer Einzahlung im Betrag von Fr. 1'800.– ein Betrag von Fr. 388.40 an ältere Ausstände, ein Betrag von Fr. 1'217.26 an die geschuldeten Beiträge für die Arbeitnehmenden für das zweite Quartal 2021 (Fr. 925.55 und Fr. 291.71) und ein Betrag von Fr. 150.– an die Kosten für ein Konkursbegehren ange-rechnet wurde. Lediglich im Betrag von Fr. 44.34 erfolgte eine Anrechnung an Beiträge für B._____ für das dritte Quartal 2021.

E. 5.2.2

Im Zahlungsbefehl betreffend die Betreuung Nr. (...) war unter Angabe des Forderungsgrunds Folgendes vermerkt worden: «Anschluss Nr. (...), Ausstand auf Kontokorrentkonto, Beitragsrechnung vom 01.04.2022, fällig seit 22.06.2022». Als Forderungsbetrag wurde Fr. 3'651.85 zuzüglich Zins zu 5 % seit 22. Juni 2022 angegeben, weiter reglementarische Kosten von Fr. 670.–, Betreuungskosten von Fr. 150.–, Mahngebühren von Fr. 60.–, 5 % Verzugszins bis zur Betreuung von Fr. 86.90 und Betreuungskosten für die Ausstellung des Zahlungsbefehls von Fr. 73.30 (BV-act. 95). Aus der entsprechenden Quartalsrechnung vom 1. April 2022 im Betrag von Fr. 4'321.85 geht unter anderem als Kundeninformation hervor, dass der gesamte ausstehende Saldo aufgeführt werde und zu jeder Rechnung eine detaillierte Auflistung der aktuellsten Periode beigelegt werde. Gemäss dem der Rechnung beigelegten Kontoauszug setzt sich der Betrag zusammen aus einem Saldovortrag von Fr. 2'794.59, Kosten Konkursbegehren von Fr. 150.– (Valuta 10.02.2022), Mahnkosten Lohnliste von Fr. 100.– (Valuta 01.03.2022), Mahnkosten von Fr. 60.– (Valuta 11.03.2022) und Beiträgen von Fr. 925.55 für B._____ und Beiträgen für C._____ von Fr. 291.71 für je das erste Quartal des Jahres 2022 (Valuta 31.03.2022; BV-act. 91). Aus der Rechnung vom 1. Januar 2022 im Betrag von Fr. 2'794.59 (entsprechend dem Saldovortrag in der Rechnung vom 1. April 2022) gehen ein Saldovortrag von Fr. 1'367.33, Kosten Fortsetzungsbegehren von Fr. 150.– (Valuta 09.11.2021), Mahnkosten von Fr. 60.– (Valuta 09.12.2021) und Beiträge von Fr. 925.55 für B._____ und Beiträge für C._____ von Fr. 291.71 für je das vierte Quartal des Jahres 2021 hervor (Valuta 31.12.2021; BV-act. 85). Mit Rechnung vom 1. Oktober 2021 im Betrag von Fr. 1'367.33 (entsprechend dem Saldovortrag in der Rechnung vom 1. Januar 2022) wurden die Beiträge von Fr. 925.55 für B._____ und die Beiträge für C._____ von Fr. 291.71

C-5361/2022 Seite 16 für je das dritte Quartal des Jahres 2021 fakturiert (Valuta 30.09.2021), zuzüglich ein Restbetrag von Fr. 150.07; BV-act. 77). Zusammengefasst handelt es sich somit beim mit Rechnung vom 1. April 2022 fakturierten Betrag von Fr. 4'321.85 um Beitragsbeträge für das dritte und vierte Quartal 2021 sowie das erste Quartal 2022 von insgesamt Fr. 3'651.78, um einen Restbetrag von Fr. 150.07, Kosten Fortsetzungsbegehren von Fr. 150.–, Mahnkosten von zweimal Fr. 60.–, Kosten Konkursbegehren Fr. 150.– und Mahnkosten Lohnliste von Fr. 100.–.

E. 6.1

Hinsichtlich der angefochtenen Verfügung ist festzuhalten, dass die Vorinstanz diese anlässlich der Vernehmlassung zumindest implizit lite pendente in Wiedererwägung

gezogen hat (vgl. Art. 58 Abs. 1 VwVG). Die in der Vernehmlassung vorgenommene Neuberechnung der Beiträge und Kosten abzüglich der bereits geleisteten Beiträge ersetzt somit die der an- gefochtenen Verfügung zugrunde liegende Berechnung. Nachfolgend ist die Beitragsberechnung der Vorinstanz gemäss Vernehmlassung vom 30. März 2023 (BVGer-act. 14) zu überprüfen.

E. 6.2.1

Hinsichtlich C._____ stornierte die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung die erhobenen Beiträge vollumfänglich, da sich weder aus der Beschwerde noch den Vorakten Anhaltspunkte für einen von diesem in den relevanten Beitragsjahren erzielten Lohn ergeben hätten. Die Vorinstanz führt in ihrer Begründung zusätzlich aus, betreffend C._____ habe eine Beitragskorrektur für das Jahr 2020 zu erfolgen (höherer Jahreslohn und zusätzlich zu versichernder Monat Januar). Sie macht geltend, es ergebe sich eine «aus Beitragskorrektur und Stornierung resultierende Gutschrift» von Fr. 1'700.11 (Fr. 1'900.11 Beitrags-Betrag abzüglich Fr. 200.– Kosten rückwirkende Mutation; BV-act. 14 S. 23). Diese Gutschrift von Fr. 1'700.11 sei bereits bei der Neuberechnung des im aktuellen Betreibungsverfahren geschuldeten Beitrags-Betrags berücksichtigt worden und mit Schreiben vom 10. März 2023 auch bereits dem zuständigen Betreibungsamt entsprechend mitgeteilt worden (BVGer-act. 14 S. 23). Dem erwähnten Schreiben ist die Mitteilung zu entnehmen, dass sich der Betreibungsbeitrag um Fr. 1'700.11 (Valuta 22. Juni 2022) vermindere (BV-act. 118). Dem ist der Vollständigkeit halber anzufügen, dass die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 17. August 2020 der Vorinstanz unter anderem C-5361/2022 Seite 17 mitgeteilt hatte, sie sende in der Beilage die Kündigung von C._____ (Beilage zu BVGer-act. 1; vgl. vorstehend E. 5).

E. 6.2.2

Wie vorstehend ausgeführt wurde, beliefen sich die Beiträge für C._____ für die relevante Zeit im Jahr 2021 auf Fr. 583.42 und für die relevante Zeit im Jahr 2022 auf Fr. 291.71, insgesamt somit auf Fr. 875.13. Die Vorinstanz hat gemäss Kontokorrent am 9. März 2023 einerseits die Beiträge betreffend C._____ für die Monate Januar 2020 bis und mit August 2020 neu berechnet und entsprechend die neuen Beträge belastet und andererseits für die Zeit vom ersten Quartal 2020 bis und mit dem ersten Quartal 2022 die fälschlicherweise belasteten Beiträge gutgeschrieben. Insgesamt reduziert sich damit der Saldo nachvollziehbar um einen Betrag von Fr. 1'700.11 (BV-act. 116 S. 4).

E. 6.2.3

Bei der Bestimmung des koordinierten Lohns kann die Vorsorgeeinrichtung in ihrem Reglement vom massgebenden Lohn der AHV abweichen, indem sie den koordinierten Jahreslohn zum Voraus aufgrund des letzten bekannten Jahreslohnes bestimmt; sie muss dabei die für das laufende Jahr bereits vereinbarten Änderungen berücksichtigen (Art. 3 Abs. 1 lit. b BVV 2). Gemäss Reglement der Vorinstanz wird dieser der massgebende Jahreslohn jeweils per 1. Januar bzw. beim Beginn der Vorsorge vom Arbeitgeber gemeldet. Die Angaben sind für die Vorinstanz und den Arbeitgeber für die Festlegung des nach AHV-Gesetzgebung bestimmten Jahreseinkommens verbindlich. Bleibt die Meldung des Arbeitgebers in einem bestehenden Anschluss aus, so führt die Stiftung den letzten bekannten Jahreslohn als massgebenden Jahreslohn weiter. Bleibt die Meldung des Arbeitgebers auch im Folgejahr aus, verlangt die Vorinstanz für dieses Jahr die Lohnbescheinigung des Arbeitgebers bei der Ausgleichskasse ein (Vorsorgereglement der

Vorinstanz, Allgemeine Bestimmungen [AB], Art. 10 Abs. 3 und 4, gültig ab 1. Januar 2021 und ab 1. Januar 2022; es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Vorinstanz auf die Bestimmungen der Jahre 2022 und 2023 abstellt; BVGer-act. 14 S. 21).

E. 6.2.4

Die Vorinstanz stellte in ihrer Beitragsverfügung vom 17. Oktober 2022 und in ihrer Vernehmlassung für das Jahr 2020 auf die entsprechende Lohnbescheinigung der Ausgleichskasse ab und ging entsprechend von einem Jahreslohn von Fr. 42'000.– für B. _____ aus (BV-act. 102). Damit durfte sie gemäss den vorstehenden Ausführungen für das Jahr 2021 ebenfalls von einem Jahreslohn für B. _____ von Fr. 42'000.– ausgehen. Dies wird von der Beschwerdeführerin gemäss der mit

C-5361/2022 Seite 18 Beschwerde eingereichten definitiven Lohnsummen für das Jahr 2021 im Übrigen ausdrücklich bestätigt (BVGer-act. 1). Für das Jahr 2022 lagen im Zeitpunkt des Verfügungserlasses keine Angaben vor. Gemäss Schreiben der Ausgleichskasse SVA (...) vom 1. März 2023 lag zu jenem Zeitpunkt keine Lohndeklaration für das Jahr 2022 vor (BV-act. 102). Damit durfte die Vorinstanz für das Jahr 2022 ebenfalls von einem Jahreslohn von Fr. 42'000.– für B. _____ ausgehen.

E. 6.2.5

Die Altersgutschriften werden jährlich in Prozenten des koordinierten Lohnes berechnet. Dabei gilt für die Altersjahre 45 bis 50 ein gesetzlicher Mindestansatz von 15 % des koordinierten Lohns (Art. 6 und 16 BVG). Das für die Berechnung der Altersgutschrift massgebende Alter des Versicherten ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr (Art. 13 BVV 2). Nachdem B. _____ am (...) 1976 geboren wurde, ergeben sich für ihn für die Jahre 2021 und 2022 Sparbeiträge von 15 %. Zu versichern war im Jahr 2021 der Teil des Jahreslohnes von Fr. 25'095.– bis und mit Fr. 86'040.– (Art. 8 Abs. 1 BVG; in der Fassung der Änd. vom 14. Oktober 2020, in Kraft vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2022; AS 2020 4621).

E. 6.2.6

Die Höhe der Spar- und Risikobeiträge der Vorinstanz werden gemäss ihrem Vorsorgereglement in Art. 37 Abs. 2 und Art. 38 Abs. 3 der Allgemeinen Bestimmungen (AB, in den für die Jahre 2021 und 2022 gültigen Fassungen) im Vorsorgeplan festgelegt. Gemäss dem Vorsorgereglement, Vorsorgeplan Arbeitnehmer (AN), Art. 2 Anhang, ergeben sich für die Jahre 2021 und 2022 für B. _____, geboren am (...) 1976, Sparbeiträge von 15 % und Risikobeiträge von 5.4 %. Zusätzlich ist ein allgemeiner Verwaltungskostenbeitrag von 1.5 % des versicherten Lohns (höchstens Fr. 650.–) geschuldet.

E. 6.2.7

Ausgehend von einem Jahreslohn von Fr. 42'000.– errechnen sich basierend auf den vorhergehenden Ausführungen ein versicherter Lohn von Fr. 16'905.– (Fr. 42'000.– abzüglich Fr. 25'095.–) und Beiträge von gesamt Fr. 2'776.65 für die relevante Zeit vom dritten Quartal 2021 bis und mit ersten Quartal 2022 (pro Quartal ein Betrag von Fr. 925.55).

E. 6.2.8

Dieser Betrag entspricht grundsätzlich auch den Angaben der Vorinstanz gemäss den der Vernehmlassung vom 30. März 2023 beigelegten Berechnungen (BV-act. 117). Die

Vorinstanz verweist in ihrer

C-5361/2022 Seite 19 Vernehmlassung auf diese Unterlagen, wobei sie aber sowohl in ihren Ausführungen als auch in den Berechnungen hinsichtlich des geschuldeten Beitrags-Betrags für B. _____ aus nicht nachvollziehbaren Gründen das zweite Quartal 2021 miteinbezieht. Sie verweist ohne weitere Begründung und um unnötige Wiederholungen zu vermeiden auf den neu erstellten Kontoauszug (Kontokorrent) vom 24. März 2023 und die neu vorgenommenen Beitragsberechnungen für die Jahre 2021 (zweites bis viertes Quartal) und 2022 (erstes Quartal). Gemäss diesen neu erstellten Berechnungen für B. _____ beläuft sich die Summe aller Beiträge auf Fr. 3'702.20 (inklusive Beiträge für das zweite Quartal 2021; BVGer-act. 14 S. 24 f.; BV-act. 117). Zusammenfassend schliesst die Vorinstanz unter Verweis auf ihre vorstehenden Ausführungen, der Beitrags-Betrag reduziere sich um Fr. 1'700.11 auf Fr. 1'907.33 (BVGer-act. 14 S. 25).

E. 6.2.9

Auch wenn die Ausführungen und Berechnungen der Vorinstanz, wie ausgeführt, teilweise nur schwer nachvollziehbar sind, kann vorliegend festgehalten werden, dass für den relevanten Zeitraum für den Arbeitnehmer B. _____ Beiträge von Fr. 2'776.65 geschuldet wären. Nachdem die Vorinstanz den Betrag allerdings von sich aus wiedererwägungsweise zu Recht auf Fr. 1'907.33 reduziert hat (wie vorstehend in E. 6.2.2. dargelegt, ergibt sich diese Reduktion aus Stornierungen und Neuberechnungen von Beiträgen für den Arbeitnehmer C. _____ im Umfang von insgesamt Fr. 1'700.11), ist darauf abzustellen und damit vorliegend von einem noch geschuldeten – von der ursprünglich in Betreuung gesetzten Forderung umfassten – Beitrags-Betrag von Fr. 1'907.33 für den in Frage stehenden Zeitraum vom dritten Quartal 2021 bis zum ersten Quartal 2022 auszugehen (vgl. nachstehend E. 6.4).

E. 6.3.1

Die Beiträge für den in Frage stehenden Zeitraum vom dritten Quartal 2021 bis zum ersten Quartal 2022 sind zu verzinsen, was von der Beschwerdeführerin im Übrigen auch nicht bestritten wird.

E. 6.3.2

Die Vorinstanz nahm aufgrund der Reduktion des geschuldeten Beitrags-Betrags in ihrer Vernehmlassung auch eine Neuberechnung des bis zum 22. Juni 2022 geschuldeten Verzugszinses auf dem Beitrags-Betrag von Fr. 1'907.33 vor (act. 119). Dabei wandte sie zu Recht einen Verzugszins von 5 % an (Art. 34 Abs. 3 AB Vorsorgereglement gültig ab 1. Januar 2021; Art. 34 Abs. 2 AB Vorsorgereglement gültig ab 1. Januar 2022). Die Vorinstanz berechnet neu korrekt ausstehende Zinsen von insgesamt

C-5361/2022 Seite 20 Fr. 34.44 bis zum Betreibungszeitpunkt und verweist auf den der Vernehmlassung beiliegenden Verzugszinsnachweis (BVGer-act. 14 S 26).

E. 6.4

Nachdem vorliegend offensichtlich und unbestrittenermassen Beiträge für den relevanten Zeitraum und Zinsen bis zur Einleitung der Betreuung geschuldet sind und diese Beiträge teilweise bereits beglichen wurden, kann aus Gründen der Verfahrensökonomie und trotz der teils fehlerhaften Begründung und Berechnung durch die Vorinstanz im Ergebnis auf die von dieser in der Vernehmlassung geltend gemachten Beträge betreffend Beiträge und

deren Verzinsung abgestellt werden. Der Beschwerdeführerin entsteht dadurch im Übrigen kein Nachteil.

E. 6.5.1

Weiter führt die Beschwerdeführerin aus, bei der Neuberechnung seien die Kosten für Mahnungen und diverse Gebühren, die fälschlicherweise im Zeitraum 2018 bis 2022 für Beiträge von Arbeitnehmern, welche nicht mehr im Betrieb beschäftigt gewesen seien, fakturiert worden seien, zu berücksichtigen.

E. 6.5.2

Beim in der ursprünglichen Rechnung vom 1. April 2022 fakturierten und später in Betreuung gesetzten Betrag geht es nebst Beiträgen und Zinsen um Kosten für ein Fortsetzungsbegehren von Fr. 150.–, Mahnkosten von zweimal Fr. 60.–, Kosten für ein Konkursbegehren von Fr. 150.– und Mahnkosten betreffend die Lohnliste von Fr. 100.– (gesamthaft Fr. 520.–). In ihrer Vernehmlassung macht die Vorinstanz nebst dieser Kostenforderung von Fr. 520.– Mahngebühren vom 25. Mai 2022 von Fr. 60.– sowie Gebühren für die Einleitung der Betreuung Nr. (...) von Fr. 150.– geltend.

E. 6.5.3

Die Kostenforderung von Fr. 520.– setzt sich aus reglementarischen Kosten, die mit im Zahlungsbefehl erwähnter Quartalsrechnung vom 1. April 2022 geltend gemacht wurden, zusammen: - Kosten Fortsetzungsbegehren (Valuta 09.11.2021) Fr. 150.–

- Mahnkosten (Valuta 09.12.2021)

Fr. 60.–

- Kosten Konkursbegehren (Valuta 10.02.2022) Fr. 150.–

- Mahnkosten Lohnliste (Valuta 01.03.2022)

Fr. 100.–

- Mahnkosten (Valuta 11.03.2022)

Fr. 60.–

- Total Kostenforderung

Fr. 520.–

C-5361/2022 Seite 21

E. 6.5.4

Gemäss den von der Vorinstanz vorgelegten vollständigen Vorakten sind die genannten Handlungen der Vorinstanz effektiv und zu Recht erfolgt (Mahnung vom 24. November 2021, BV-act. 79; Fortsetzungsbegehren vom 9. November 2021 betreffend Betreuung Nr. (...), BV-act. 80; Mahnung vom 24. Februar 2022, BV-act. 87; Mahnung Lohnmeldeliste vom 15. Februar 2022, BV-act. 89; Verfügung des Konkursgerichts vom 14. März 2022 betreffend Konkursöffnung in der Betreuung Nr. (...), wonach diesbezüglich am 10. Februar 2022 das Konkursbegehren gestellt wurde, BV-act. 82) und die damit verbundenen ausserordentlichen Kosten daher geschuldet.

E. 6.5.5

Die zusätzlich anfallenden Kosten für die Mahnung vom 25. Mai 2022 von Fr. 60.– (BV-act. 93) und die Einleitung der Betreuung Nr. (...) von Fr. 150.– (Betreibungsbegehren vom 23. Juni 2022; BV-act. 94) wurden ebenfalls korrekt geltend gemacht.

E. 6.5.6

Daran ändert nichts, dass die Vorinstanz hinsichtlich C._____ in ihrer Vernehmlassung die erhobenen Beiträge vollumfänglich stornierte, da sämtliche Handlungen in derselben Kostenhöhe ohnehin hätten vorgenommen werden müssen. Die Beschwerdeführerin war zudem über diese Verwaltungskostenbeiträge und deren Höhe entsprechend informiert (BV-act. 20, 100).

E. 7

Der Beschwerdeführerin ist aufgrund des Dargelegten insofern zuzustimmen, als sich die Forderung im von der Vorinstanz mittels angefochtener Verfügung erhobenen Umfang nicht als korrekt erweist. Entsprechend passte die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung ihre Anträge auch an. Betreffend den betraglichen Umfang der Aufhebung des Rechtsvorschlages ist zusammenfassend, wie von der Vorinstanz im vorliegenden Verfahren beantragt, dahingehend eine Korrektur vorzunehmen, als der Rechtsvorschlag im Betrag von Fr. 2'671.77 (Fr. 1'907.33 [Beiträge] + Fr. 520.– [Kostenforderung] + Fr. 60.– [Mahngebühren] + Fr. 150.– [Betreibungsgebühren] + Fr. 34.44 [Verzugszins bis zur Betreuung]) zuzüglich Verzugszins zu 5 % auf Fr. 1'907.33 seit 22. Juni 2022 aufzuheben ist.

C-5361/2022 Seite 22

E. 8

Zusammenfassend ist in teilweiser Gutheissung der Beschwerde und in Abänderung der angefochtenen Verfügung die Beschwerdeführerin zu verpflichten, der Vorinstanz für die Quartale drei und vier des Jahres 2021 sowie für das erste Quartal des Jahres 2022 Beiträge von insgesamt Fr. 1'907.33 (vgl. E. 6.2.9 oben) zuzüglich Verzugszins von 5 % auf Fr. 1'907.33 seit 22. Juni 2022 zu bezahlen, zuzüglich die Kostenforderung von Fr. 520.– (vgl. E. 6.5.3 oben), die Kosten für die Mahnung vom 25. Mai 2022 von Fr. 60.–, die Kosten für die Einleitung der Betreuung Nr. (...) von Fr. 150.– (vgl. E. 6.5.5 oben) und Verzugszins von Fr. 34.44 (vgl. E. 6.3.2 oben). Der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. (...) des Betreibungsamtes E. ist im Betrag von Fr. 2'671.77 zuzüglich Verzugszins von 5 % auf Fr. 1'907.33 seit 22. Juni 2022 aufzuheben.

E. 9

Zu befinden bleibt über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

E. 9.1

Entsprechend dem Ausgang dieses Verfahrens (teilweises Obsiegen) hat die Beschwerdeführerin die Verfahrenskosten anteilmässig und nicht, wie von der Vorinstanz beantragt, vollumfänglich zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese sind auf Fr. 1'000.– festzusetzen und sind dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'800.– zu entnehmen. Der Differenzbetrag von Fr. 800.– ist der Beschwerdeführerin nach Rechtskraft des vorliegenden Urteils auf ein von ihr zu bezeichnendes Konto zurückzuerstaten. Der teilweise unterliegenden Vorinstanz sind keine Verfahrenskosten

aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 2 VwVG).

E. 9.2

Weder der teilweise obsiegenden, nicht anwaltlich vertretenen Be- schwerdeführerin, der keine verhältnismässig hohen Kosten erwachsen sind, noch der Vorinstanz ist eine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 ff. VGKE).

C-5361/2022 Seite 23

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.